

**FERNWÄRMEVERSORGUNG
- ERDING -**

TARIFBLATT 070/02

- gültig ab 01. Januar 2021 -
Stand 01.01.2011

1. Wärmepreise (Stand April 1994)

a) Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) bereitgestellte Leistung. Er richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert des zu versorgenden Objektes.

Er beträgt je kW Anschlusswert jährlich 35,79 €

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme gemessen in der Übergabestation des Kunden 0,02352 €

c) Abrechnungs- und Messgebühr

Sie beträgt je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen:

- bis	50 kW		5,11 €
- über	50 kW bis	100 kW	10,23 €
- über	100 kW bis	150 kW	15,34 €
- über	150 kW bis	200 kW	20,45 €
- über	200 kW bis	500 kW	25,56 €
- über	500 kW bis	1 000 kW	30,68 €
- über	1 000 kW bis	2 000 kW	35,79 €
- über	2 000 kW bis	3 000 kW	46,02 €
- über	3 000 kW		61,36 €

d) Emissionspreis

Das Entgelt für CO₂-Emissionen ergibt sich aus der unter Ziffer 2 d) genannten Preisanpassungsklausel und wird ab dem 01.01.2021 in Rechnung gestellt.

e) Heizwasserfehlmengen

Innerhalb der Kundenanlage entstehende Heizwasserfehlmengen hat der Kunde dem FVU zu vergüten.

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

2. Preisänderung der Wärmepreise

Die unter Ziffer 1 a) bis 1 d) genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Preisänderungsformeln:

a) Grundpreis

$$GP = GP_0 \left(0,33 + 0,50 \frac{L}{L_0} + 0,17 \frac{ID}{ID_0} \right)$$

b) Arbeitspreis

$$AP = AP_0 \left(0,30 + 0,59 \frac{IG}{IG_0} + 0,11 \frac{IS}{IS_0} \right)$$

c) Messpreis

Der unter 1 c) genannte Messpreis ändert sich im gleichen Verhältnis wie der Grundpreis.

d) Emissionspreis:

$$EP = 0,25 * EPO * \frac{nEHS}{nEHS_0}$$

Hierbei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis im Abrechnungszeitraum

GP₀ = der unter Ziffer 1 a) genannte Grundpreis (Stand April 1994)

AP = neuer Arbeitspreis im Abrechnungszeitraum

AP₀ = der unter Ziffer 1 b) genannte Arbeitspreis (Stand April 1994)

L = durchschnittliche tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., im Abrechnungszeitraum.

L₀ = tarifliche Anfangsvergütung in Tarifgruppe 6 (s. L.)
Stand April 1994 = 11,09 €/h bei 165/h Monat
Aufgrund der Umstellung der Vergütungstabelle ab 01.07.2007 wurde auch die Bezeichnung der Tarifgruppe geändert. Die bisher gültige Anfangsvergütung in Tarifgruppe 6 wird ersetzt durch die neue Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2.
Lohnvorteile irgendwelcher Art, die über den Stand April 1994 hinaus aufgrund des Tarifvertrages zusätzlich zur tariflichen Vergütung gewährt werden (z. B. Verkürzung der Arbeitszeit, Lohnzulagen usw.), werden bei einer Preisänderung entsprechend berücksichtigt.

ID = durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 253, der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate Dezember bis November.

ID₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel (siehe ID), Stand April 1994 = 57,7 (Basis 2015 = 100)

IG = gewichteter Index (monatlicher Brennstoffeinsatz und monatlicher Index) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 352, der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate Dezember bis November

IG₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas (siehe IG), Stand April 1994 = 37,1 Punkte (Basis 2015 = 100)

- IS = durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbliche Betriebe, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 351113 der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate Dezember bis November.
- IS₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Elektrizität bei Abgabe an gewerbliche Betriebe (siehe IS)
Stand April 1994 = 72,4 (Basis 2015 = 100)
- EP = aktueller Emissionspreis Wärme in ct/kWh
- EP₀ = Basiswert Emissionspreis in ct/kWh im Jahr 2021
Basiswert = 0,197 ct/kWh
- nEHS = Gültiger CO₂-Preis für die Emission einer Tonne CO₂. In den Jahren 2021 bis 2025 werden die folgenden CO₂-Preise entsprechend § 10 Abs. 2 BEHG Anwendung finden (in der jeweils gültigen Fassung)
- | | |
|-------|---------------------------|
| 2021: | 25,00 €/t CO ₂ |
| 2022: | 30,00 € t CO ₂ |
| 2023: | 35,00 €/t CO ₂ |
| 2024: | 45,00 €/t CO ₂ |
| 2025: | 55,00 €/t CO ₂ |

nEHS₀ = 25,00 €/t CO₂ Startpreis für das Kalenderjahr 2021.

Die Anpassung des Emissionspreises erfolgt jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres

In 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden, dabei wird ein Preiskorridor je Emissionszertifikat von 55,00 € (Mindestpreis) und 65,00 € (Höchstpreis) festgelegt. FVU ist berechtigt den Emissionspreis dann beginnend mit dem Jahr 2026 an die neuen Verhältnisse anzupassen.

Die Neuberechnung der Preise anhand der vorstehenden Preisänderungsformeln erfolgt für jeden Abrechnungszeitraum innerhalb des darauf folgenden Abrechnungszeitraumes.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen. Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) und Hausanschlusskosten (HAK)

(Stand April 1994)

- a) Für die Erstellung des der örtlichen Versorgung dienenden Leitungsnetzes des FVU wird ein einmalig fälliger Baukostenzuschuss berechnet.

Er beträgt je kW Anschlusswert nach DIN 4701 (neu EN 12831): 76,69 €

- b) Ein weiterer Baukostenzuschuss wird im Rahmen des § 9 AVB Fernwärme dann verlangt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist entsprechend Ziffer 3 a) zu bemessen.

- c) Erweist sich die Kundenanlage gemäß den Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) als sachgerecht und den Erfordernissen einer energiesparenden Geowärmenutzung gerecht errichtet, so erfolgt eine Rückvergütung des gezahlten Baukostenzuschusses in Höhe von 15 % (Öko-Bonus). Messung und Rückvergütung erfolgen im 1. Jahr des Vollanschlusses (Erreichen des angegebenen Anschlusswertes). Der Öko-Bonus ist insbesondere an die Einhaltung einer niedrigen Rücklauftemperatur von max. 40 °C gebunden. Diese Regelung entbindet jedoch nicht von der sachgerechten und genehmigungspflichtigen Auslegung und Ausstattung der Kundenanlage nach TAB.
- e) Für den Anschluss an das Leitungsnetz des FVU und die Erstellung des Hausanschlusses zwischen Verteilnetz des FVU und der Kundenanlage wird ein einmalig fälliger Beitrag für Hausanschlusskosten berechnet:

Er beträgt je kW Anschlusswert nach DIN 4701 (neu EN 12831): 25,56 €

Gestattet der Kunde eine kostensparende Verlegung der Heizleitungen im Keller, so können reduzierte Beiträge für Hausanschlusskosten zur Anwendung kommen.

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Im vorstehend genannten Preis sind folgende Lieferungen und Leistungen enthalten:
Zum Einen die Hausanschlussleitung, beginnend von Grundstücksgrenze bis Gebäudeeintritt bis zu einer maximalen Gesamtrassenlänge von 15 Tm – darüber hinausgehende weitere Verlegung der Fernwärmeversorgungsstrasse zur Versorgung des jeweiligen Gebäudes geht zu Lasten des Bauträgers bzw. des Bauherrn – Kellerverbindungsleitung beginnend Gebäudeeintritt bis zum Übergaberaum bzw. Übergabestation bis zu einer maximalen Gesamtrassenlänge von 8 Tm – darüber hinausgehende zu verlegende Kellerversorgungsstrasse geht zu Lasten des Bauherrn bzw. der Bauträgerin – des Weiteren direkte Übergabestation bestehend aus Vor- und Rücklaufleitungssträngen zuzüglich den erforderlichen Aggregaten, wie dem Wärmemengenzähler und Durchflussdifferenzdruckregler, gemäß TAB „Geowärme Erding“. Alle darüber hinausgehenden Lieferungen, Installationen und Aufwendungen sind nicht mehr im Lieferumfang enthalten und sind bauseits beizustellen bzw. gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Jeder Trassenmeter Fernwärmeversorgungsstrasse (erdverlegte/Kellerleitung), welcher den maximalen Lieferumfang überschreitet (erdverlegte > 15 Tm / Keller > 8 Tm) werden unter Vorlage prüffähiger Unterlagen mit gesonderter Rechnungsstellung der Bauträgerin bzw. dem Bauherrn weiterbelastet.

4. Preisänderung von BKZ und HAK

Die Preise für BKZ und HAK verändern sich zukünftig nach folgender Preisänderungsformel:

$$B = B_0 (ID/ID_0)$$

Es bedeuten:

B = neuer BKZ bzw. Beitrag für HAK

B₀ = BKZ bzw. Beitrag für HAK gemäß Ziff. 3 a) bzw. 3 d), Stand April 1994

ID = neuer Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 283

ID₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel (siehe ID), Stand April 1994 = 57,7 Punkte (Basis 2015 = 100)

Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres auf der Grundlage des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten neuesten Index, erstmalig jedoch zum 1. Januar 1996.

5. Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärme erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchers vorzunehmen, für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

6. Rechnungslegung und Bezahlung

- a) Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Jan. – 31. Dez.) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.
- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.
- c) Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- d) Für jede Mahnung wird eine Pauschale von z. Zt. 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.
- e) Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden Zinssatzes berechnen.

7. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer 5 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 6 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von dem FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.